



Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung

zur „Geprüften Fachkraft für 3D-Druck und innovative Produktentwicklung“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsaussbildungsausschusses vom 28.11.2019 und der Vollversammlung vom 10.12.2019 erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) folgende Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten in der 3D-Drucktechnik und innovativen Produktentwicklung ausführen zu können.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss zur Geprüften Fachkraft für 3D-Druck und innovative Produktentwicklung

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat und an dem Lehrgang zur geprüften Fachkraft für 3D-Druck und innovative Produktentwicklung teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.

(3) Im fachpraktischen Teil sind mind. vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1 bis 3 auszuführen:

1. Handhabung der Betriebssysteme und Einbinden der Peripheriegeräte
2. Einstellen und Einrichten von System- und Druckparametern
3. Erstellen von Vergleich-Druckplastiken gemäß einem anzufertigenden Lösungsweg



4. Anfertigen und Übergabe eines CAD-Modells für die Erstellung einer 3D-Druckplastik
5. Aufbereiten und Übergabe eines CAD-Modells für die Erstellung einer 3D-Druckplastik

(4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische EDV
2. Hardwarekomponenten eines 3D-Druck-Systems
3. Softwarefunktionen für 3D-Druck-Systeme
4. Unterschiede von 3D-Druck-Systemen

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 4 Stunden dauern. Die praktische Prüfung soll nicht mehr als 8 Stunden dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis mit den erreichten Noten pro Prüfungsteil auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile oder Prüfungsarbeiten vom Prüfungsausschuss der Handwerkskammer des Saarlandes zu befreien, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen und / oder Prüfungsarbeiten entspricht und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.



§ 7
In-Kraft-Treten

Die Rechtsvorschrift wurde am 19. Februar 2020 gemäß § 106 Abs. 2 Handwerksordnung von der Regierung des Saarlandes - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – genehmigt.

Diese Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt am 8. März 2020 in Kraft.